

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3008 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/193-Pr.2/91

Wien, 25. Juli 1991

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

12061AB

1991 -07- 26

zu 1223/J

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 5. Juni 1991, Nr. 1223/J, betreffend Gruppen-Krankenversicherung der Bundesländerversicherung, beehe ich mich folgen-des mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Nach den dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Informationen wiesen die angesprochenen Gruppen-Krankenversicherungsverträge schon seit Jahren eine äußerst defizitäre Schadenentwicklung auf, wobei die Abgänge aus dem Prämientopf der anderen Versicherten gedeckt werden mußten. Diese Entwicklung konnte aufgrund der Altersstruktur der Versicherten auch durch verschiedene Sanierungsbemühungen des Versicherers nicht im erfor-derlichen Maß aufgehalten werden. Nach Verhandlungen wurden die Gruppen-verträge mit altersunabhängiger Prämie und Selbstbehalt, basierend auf den Tarifen DV für ASVG-Versicherte und DB für BVA-Versicherte, im Ein-vernehmen mit den jeweiligen Personalvertretungen gemäß § 13 der Allge-meinen Versicherungsbedingungen für die Gruppenversicherung mit Wirksam-keit vom 1. April 1991 beendet und daher nicht, wie in der Anfrage zum Ausdruck kommt, aufgekündigt.

Es stand jedoch dem einzelnen Versicherten frei, gemäß § 15 a der obzitierten Versicherungsbedingungen die Weiterführung des bisherigen Versicherungsverhältnisses zu den für die Einzelversicherten genehmigten

- 2 -

Tarifen und Versicherungsbedingungen bis zur Höhe der im Gruppenversicherungsvertrag erworbenen Rechte zu verlangen. Wie dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt wurde, hat das Versicherungsunternehmen den einzelnen Versicherten entsprechende Informationen erteilt.

Die angebotenen Einzelversicherungstarife und die daraus errechneten Prämien entsprechen dem genehmigten Geschäftsplan, wobei darauf hinzuweisen ist, daß Einzelversicherungsverträge seitens des Versicherungsunternehmens nicht kündbar sind. Die Prämien für die angebotene Weiterversicherung sind aufgrund der Anrechnung der Vorversicherungszeiten wesentlich günstiger als die für vergleichbare Neubeitritte tariflich vorgesehenen Prämien. Eine darüber hinausgehende Begünstigung stünde im Widerspruch zum im § 104 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verankerten Gleichheitsgrundsatz.

Die dargelegte Sachlage steht im Einklang mit den versicherungsaufsichtsgesetzlichen Bestimmungen. Für ein Eingreifen der Versicherungsaufsichtsbehörde besteht aus den dargelegten Gründen kein Anlaß und auch keine Möglichkeit.

Beilage

Barum

BEILAGE

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Mag. Schreiner, Mag. Haupt
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Gruppen-Krankenversicherung der Bundesländer-
versicherung

Die Bundesländerversicherung hat mit verschiedenen Personalvertretungen im Bereich der Bundesverwaltung Gruppen-Krankenversicherungen abgeschlossen. Per 1. April 1991 wurde diese Gruppen-Krankenversicherung nunmehr aufgekündigt. Die Bundesländerversicherung beruft sich dabei darauf, daß entsprechend denaufsichtsbehördlichen Bestimmungen verlustreiche Gruppenverträge, die nicht mehr saniert werden können, aufzulösen sind. Die angebotene Umstellung auf Einzelverträge würde für die Betroffenen aber nahezu eine Verdoppelung ihrer Monatsprämien bedeuten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) Ist die Aufkündigung der Gruppen-Krankenversicherung durch die Bundesländerversicherung per 1. April 1991 aus der Sicht der Aufsichtsbehörde gerechtfertigt?
- 2) Welche Maßnahmen können Sie sich vorstellen, um die aus diesem Vertrauensbruch resultierenden Härten zu vermeiden?